

Präsident v. Schönfels Es würde wohl hier die allgemeine Debatte zu beginnen haben, sofern eine dergleichen beliebt werden sollte. — Es scheint jedoch, als wenn Niemand sich zu betheiligen denkt an dieser allgemeinen Debatte; wir können daher weiter fortfahren im Vortrage des Berichts.

Referent v. Erdmannsdorf:

II. Steuern und Abgaben.

Pos. 23 a.

Ordentliche Grundsteuer nach 9 Pf. pro Einheit.
Einnahme.

1) 1,496,400 Thlr. auszusprechende Steuer nach 9 Pf. von der Einheit von 49,880,000 Steuereinheiten,

2) 100 = zufällige Einnahme an Strafgeldern.

1,496,500 Thlr. in Summe.

Ausgabe.

3) 20,900 Thlr. Erlasse, Restitutionen, Wegfall und zwar:

a) 5,040 Thlr. Erlasse und Restitutionsen,

b) 11,655 = Entschädigung an das Haus Schönburg nach Abschnitt III. §. 3 des Erläuterungsrecesses,

c) 4,205 = desgleichen nach III. §. 16.

Summe wie oben.

Nach deren Abzug verbleibt

4) 1,475,600 = Bruttoeinkommen. Hiervon sind jedoch fernerweit abzuführen:

5) 61,000 = Verwaltungsaufwand und zwar

a) 33,000 Thlr. bei den Bezirkssteuereinnahmen,

b) 28,000 = bei den Ortssteuereinnahmen.

Summe wie oben.

Verbleibt

1,414,600 Thlr. Reinertrag.

Die Deputation hat zu dieser von der Regierung gegebenen Aufstellung nur wenige Bemerkungen zu machen. Dieselbe ist im Wesentlichen den früher gegebenen vollständig gleich. Die Zahl der Einheiten, welche bei der letzten Budgetaufstellung mit 49,567,000 angenommen worden war, hat sich wieder vermehrt, so daß am Schlusse des Jahres 49,880,005 Steuereinheiten vorhanden waren.

Es sind bei der vorliegenden Aufstellung 49,880,000 Einheiten zu Grunde gelegt worden, eine Zahl, welche man der Abrundung halber angenommen hat. Kann nun aber darüber kein Zweifel sein, daß die Totalsumme der Steuereinheiten im Laufe der Finanzperiode durch die immer noch sichtbar werdende Vermehrung der Steuerobjecte größer sein werde, als die der aufgestellten Berechnung zu Grunde gelegte, so läßt sich doch mit Sicherheit die Summe nicht angeben, in welcher Höhe die Steigerung stattfindet, um mit Bestimmtheit Vorschläge in dieser Beziehung zu thun, deren Annahme

ein Ergebnis von irgend einem erheblichen Belang zur Folge haben würde.

Die Ausgabe anlangend, bemerkt die Deputation, daß die für Erlasse und Restitutionen aufgeführte Summe dem am letzten Landtage angenommenen Satz ziemlich gleichkommt, und daß bei frühern Aufstellungen 10,000 Thlr. dafür in Ansatz gebracht worden waren.

Die unter 3 b. angeführte Summe dient als Entschädigung für die vor Einführung der neuen Grundsteuer vom Hause Schönburg bezogene sogenannte $\frac{2}{3}$ Steuer, während die unter 3 c. als Entschädigungsrente für die dem gedachten Hause wegen der ihm eigenthümlich zugehörenden Besitzungen im Recessverbande weggefallene Grundsteuerbefreiung anzusehen ist. Beide Ansätze beruhen, wie schon weiter oben angegebenen, auf den mit dem Hause Schönburg abgeschlossenen Verträgen.

Die Verwaltungskosten unter 4 sind in gleicher Höhe bei der letzten Bewilligung aufgeführt.

Die Deputation erklärt sich mit den sämtlichen Ansätzen einverstanden und rathet der Kammer an:

diese Position mit einem Reinertrage von 1,414,600 Thlr.

zu genehmigen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun zu erwarten haben, ob über diesen soeben vorgetragenen Bericht, die Pos. 23 a. betreffend, Jemand das Wort zu ergreifen gedenkt? — Da dem nicht so ist, so werde ich die Frage an die Kammer stellen: ob sie mit dem Ansätze bezüglich dieser Position „ordentliche Grundsteuer nach 9 Pf. pro Einheit und im Betrage von 1,414,600 Thlrn. nach Anrathen ihrer Deputation sich einverstanden erklären will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Erdmannsdorf:

Pos. 23 b.

Außerordentlicher Grundsteuerzuschlag nach 2 Pfennigen für die Steuereinheit.

1) 332,533 Thlr. 10 Ngr. auszusprechender Grundsteuerzuschlag nach 2 Pf. von der Steuereinheit,

2) 2,000 Thlr. — Ngr. Erlasse, Restitutionen und Wegfall von der vorstehenden Summe abgezogen, verbleibt

3) 330,533 = 10 = Bruttoeinkommen. Hiervon ist der Verwaltungsaufwand abzurechnen mit

4) 5,533 = 10 = nämlich

533 Thlr. 10 Ngr. bei den Bezirkssteuereinnahmen,

5000 = — = bei den Ortssteuereinnahmen.

wie oben,

und verbleibt demnach

325,000 Thlr. Reinertrag.

Die Deputation fand gegen die einzelnen Ansätze der Position eine Bemerkung nicht zu machen und rathet daher der Kammer, Position 23 b. mit

325,000 Thlr.

zu genehmigen.